

Die DKM 2010 vom 26. – 28.10.2010 in Dortmund ist eine Fachmesse der Finanz- und Versicherungswirtschaft. Zugelassen als Aussteller und Besucher sind nur Unternehmen und Personen, die Produkte, Dienstleistungen und Angebote für die Finanz- und Versicherungsbranche präsentieren, vermitteln und beratend tätig sind. Der Zutritt ist ausschließlich Fachbesuchern mit gültigem Besucherausweis gestattet. Jeder Anmeldung liegen die folgenden Aussteller-Teilnahmebedingungen der bbg Betriebsberatungs GmbH zugrunde. Die einzelnen Positionen haben uneingeschränkte Gültigkeit.

1. Allgemeines

Die Veranstaltung trägt den Namen „DKM 2010“. Der Veranstalter ist die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 757580, Fax: +49 921 7575820, E-Mail: info@die-leitmesse.de, Internet: www.die-leitmesse.de. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrags mit dem Veranstaltungszentrum Westfalenhallen GmbH.

2. Anmeldung / Zahlungsbedingungen / Kündigung

2.1. Nach Eingang der schriftlichen Buchung durch den Aussteller für eine Standfläche erhält der Aussteller eine Buchungsbestätigung. Damit kommt der Vertrag über die Vermietung der Standfläche zustande.

2.2. Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 33% des Gesamtmietpreises. Der Aussteller gerät mit der Abschlagszahlung sowie der Bezahlung des Restbetrags in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht binnen eines Monats seit Rechnungsdatum auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind.

2.3. Gerät der Aussteller mit der Zahlung einer der Rechnungen in Verzug, so kann der Veranstalter den Vertrag nach seiner Wahl aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller — abweichend von der ursprünglichen Standposition — eine andere Lage des Standes zuweisen.

Der Veranstalter ist weiterhin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn unter anderem ohne Zustimmung des Veranstalters eine Untervermietung oder Weitergabe der Standfläche an Dritte erfolgt oder der Standaufbau verspätet nach Ablauf der vom Veranstalter gesetzten Frist begonnen wird.

2.4. Im Fall der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den Veranstalter verpflichtet sich der Aussteller, den vollen Standflächenmietpreis sowie alle weiteren entstandenen Kosten zu erstatten.

2.5. Der Aussteller hat das Recht von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung, die spätestens 4 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein muss, zurückzutreten. In diesem Fall hat der Veranstalter einen Anspruch in Höhe von 33% des vereinbarten Mietpreises als pauschale Stornogebühr. Später als 4 Monate vor Messebeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nicht möglich.

3. Standflächen-Mietkosten (siehe Anmeldeformular – Blatt 2)

Zu beachten ist, dass baulich bedingte Säulen und Träger in einzelnen Hallen enthalten und in den Standplänen gekennzeichnet sind. Die Standmiete wird lediglich für die gemietete Fläche entrichtet, d. h. sonstige Ein- bzw. Aufbauten sind in diesem Mietpreis nicht enthalten. Ein Anspruch auf Minderung besteht nicht. Jeder angefangene Quadratmeter Standfläche wird voll berechnet.

4. Mehrere Mieter, Überlassung der Standfläche an Dritte, Untervermietung

Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte nur mit Zustimmung des Veranstalters, (siehe Blatt 3) vornehmen. Für Firmen, die nicht in der Ausstellerliste genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu.

5. Änderungen / Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, unmöglich, ist dieser wahlweise zu folgenden Änderungen berechtigt: Bei einer Absage in einem Zeitraum von mehr als acht Wochen bis zu drei Monaten vor Beginn der Messe, sind vom Aussteller 33% der Standflächenmiete zu entrichten. Bei einer Absage von weniger als acht Wochen vor dem festgelegten Beginn, sind vom Aussteller 50% der Standflächenmiete zu entrichten. Kommt es nach Beginn des Standaufbaus der DKM 2010 infolge höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen zu deren Schließung, sind vom Aussteller die volle Standflächenmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu entrichten. Bei Verkürzung der DKM 2010 aufgrund Eintritts höherer Gewalt kann der Aussteller weder eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen noch eine Ermäßigung der Standflächenmiete beanspruchen.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt im Regelfall gleichzeitig mit der Buchungsbestätigung. Sie wird dem Aussteller schriftlich, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummern mitgeteilt. Die Standfläche wird mit Zahlung der Abschlagsrechnung verbindlich. Danach kann der Veranstalter eine Verlegung des Stands nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Mit der verbindlichen Standzusage erhält der Aussteller einen vermaßten Standplan mit Angabe der Versorgungskanäle und ein Exemplar der Baurichtlinien, die an den jeweiligen Messebauer weitergeleitet werden müssen. Bei Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden technischen Gründen veranlasst sind, kann der Veranstalter die Standflächen verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktrittsrecht des Ausstellers ausgelöst wird. Die Messeleitung ist jedoch verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder Maße des Stands dem Aussteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Gestaltung und Ausstattung der Stände / Genehmigung des Standaufbaus

Die Gestaltung und Ausstattung der Stände bleibt den Ausstellern überlassen. Allerdings haben Gestaltung und Aufbau der einzelnen Messe- und Ausstellungsstände so zu erfolgen, dass kein anderer Aussteller durch Werbefläche, Schauobjekte, Standbaumaterialien o. Ä. in der Darstellung seines Messeauftritts behindert wird. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen und Anforderungen der Brandschutzverordnung, den Technischen Richtlinien und Verfahrensanweisungen des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) sowie den entsprechenden ISO-Bestimmungen genügen. An den Standkanten sind grundsätzlich nur 3,50 m Bauhöhe gestattet. Eingerückt um einen Nachbarschaftsabstand von 1,00 m sind max. 5,00 m Bauhöhe zugelassen. Wenn Sie an der Standkante höher als 3,50 m bauen wollen, dann müssen Sie das schriftliche Einverständnis aller unmittelbar an Ihren Stand angrenzenden Nachbarn einholen. Die sogenannten „nachbarschaftlichen Einverständniserklärungen“ müssen mit dem Antrag auf Standaufbau genehmigung eingereicht werden. Bei unmittelbar angrenzenden Messeständen hat der höher bauende Stand dafür Sorge zu tragen, dass die Rückseiten der zum Standnachbarn hin überstehenden Standwände einheitlich und neutral gehalten werden. Insbesondere Leitungen und konstruktive Elemente jeglicher Art müssen in geeigneter Weise abgedeckt werden. Alle Stände über 5,00 m Bauhöhe und die Stände in Halle 3B, die Sprinkler erfordern, werden als Sonderbauten eingestuft, die grundsätzlich genehmigungspflichtig sind. Für doppelstöckige Ausstellungsstände ist ein gesonderter Standsicherheitsnachweis zu führen. Der Antrag (für Sonderbauten und/oder doppelstöckige Ausstellungsstände) ist bis 09.07.2010 an den Veranstalter zu senden. Für das Genehmigungsverfahren von doppelstöckigen Ausstellungsständen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 500,00 € zzgl. MwSt. durch den Veranstalter erhoben. Hinzu kommen die Kosten für externe Dienstleister und Gutachter, wenn das Standkonzept diese erfordert. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Standaufbau jährlich neu durch den Veranstalter genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Messestände, die genauso wie im Vorjahr aufgebaut werden sollen. Dazu müssen dem Veranstalter oder einem von ihm bestimmten Partner bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vermasste Pläne des Messestands vorgelegt werden. Für später eingehende Pläne wird eine Aufwandspauschale von 100,00 € zzgl. MwSt. je Genehmigung erhoben. Genehmigungen werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt, mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.

Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls Entfernung des Stands zu verlangen. Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 12 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu ersetzen.

8. Standaufbau

Der Aussteller ist vor der Planung seines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Termine für den Standaufbau werden rechtzeitig vom Veranstalter bekannt gegeben.

9. Standabbau

Der Beginn des allgemeinen Abbaus wird rechtzeitig vom Veranstalter bekannt gegeben. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe (17:30 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete zu zahlen. Die Messe-/Ausstellungsstandfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei und ohne Beschädigung des Untergrunds zu beseitigen und alle Abfälle sowie Verpackungsmaterialien fachgerecht zu entsorgen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

10. Hausrecht

Der Veranstalter als Messeleitung übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in die Messehallen ist nicht statthaft. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

11. Strom-, Wasser- und Telekommunikationsanschluss

Der Strom-, Wasser- oder Telekommunikationsanschluss ist vom Aussteller direkt bei dem vom Veranstalter beauftragten Dienstleister zu buchen.

12. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Stands ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt, zur Sicherung des Stands während der Nachtstunden rechtzeitig eine Standwache über den vom Veranstalter beauftragten Dienstleister zu buchen.

13. Werbende Veranstaltungen und Aktionen des Ausstellers

Jeder Aussteller ist verpflichtet, Veranstaltungen auf seinem Stand, die zu Geräusch-, Geruchs- und visuellen Beeinträchtigungen der Nachbaraussteller führen können, spätestens einen Monat vor der Messe dem Veranstalter bekannt zu machen und von diesem schriftlich genehmigen zu lassen (Unterlagen hierzu finden Sie im Ausstellerportal). Bei Einsatz von Ton-Verstärkeranlagen darf der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. In strittigen Fällen wird der Veranstalter Schalldruckpegelmessungen durchführen und bei Überschreiten des Grenzwertes die Tonanlage still legen lassen. Bei Einsatz von Funkmikrofonen müssen dem Veranstalter vorab verbindlich die Funkübertragungsfrequenzen und das eingesetzte System genannt werden, damit Dopplungen von Funkübertragungsfrequenzen und dadurch hervorgerufene Störungen in andere Funkübertragungssysteme vermieden werden können. Auch die Funkfrequenzen von Fernbedienungen für Objekte aller Art (insbesondere Zeppeline, Modellautos, etc.) müssen dem Veranstalter vorab genannt werden. Das Freigelände der DKM 2010, das Foyer Messezentrum, das Foyer der Halle 3B, der Speaker's Corner in Halle 3A, die Übergänge der Hallen 3B, 4, und 5, alle Cateringzonen der DKM 2010 und die unmittelbaren Zugangsbereiche der Hallen 3B, 4 und 5 (Radius von 20 Metern ab Halleneingang) sind werbefreie Zonen, in denen auch eine Verteilung von Druckschriften, Broschüren und Werbegeschenken nicht gestattet ist. Sonderwerbemaßnahmen sind im Freigelände vor dem Messezentrum und dem Zugang der Halle 3B möglich. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Veranstalter der DKM 2010. Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten Veranstaltungen und Werbung in den werbefreien Zonen der DKM 2010 zu stoppen, Abmahnungen zu erteilen und Schadensersatz geltend zu machen.

Das Betreiben von Flugobjekten (z. B. Gaszeppeline und Modellflugobjekte) ist im Geltungsbereich der DKM 2010 nur als Sonderwerbemaßnahme und mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters möglich. Gasgefüllte Objekte mit einem nichtbrennbaren Gas können mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters nur bis zu einer Größe von max. 1,5 Kubikmeter Gas genehmigt werden. Größere Objekte werden von den Feuerpolizeibehörden ausnahmslos nicht genehmigt.

Werbemaßnahmen außerhalb des Stands sind bei dem Veranstalter anzumelden und müssen schriftlich genehmigt werden.

14. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

15. GEMA-Genehmigung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen (Bezirksdirektion NRW, Südwall 17-19, 44137 Dortmund, Tel.: +49 231 577010, Fax: +49 231 57701120).

16. Rauchverbot

Während der gesamten Veranstaltung besteht in allen Messehallen und Gängen absolutes Rauchverbot. Einzelne Raucherzonen sind ausgewiesen.

17. Fotografieren / Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

18. Aussteller-Beitrag für den AUMA

Der Veranstalter hat sich verpflichtet, den Aussteller-Beitrag für den AUMA in Höhe von 0,60 € zzgl. MwSt. je m² Ausstellungsfläche (Halle oder Freigelände) von seinen Ausstellern zu erheben und dem AUMA (= Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.) zuzuleiten. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland (weitere Infos unter www.auma-messen.de).

19. Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann, sofern er grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Im Übrigen ist eine Haftung des Veranstalters insbesondere für Schäden an Messe- und Ausstellungsgut und an der Stand-ausrüstung sowie für Folgeschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dortmund, ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

21. Salvatorische Klausel

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.